

Q. N. 150, 12.

Sr. Königl. Majest. in Coblen.
und Chur- Fürstl. Durchl. zu
Sachsen etc.

Ye
5125

GENERAL-CONSUMPTIONS-
ACCIS-Ordnung

Ben der Stadt Zittau /

ANNO 1705.

Mit Königl. Poln. und Chursl. Sächs. allergnädigstem
PRIVILEGIO.



Leipzig /

Verlegt Anna Martha verwittibte Hefin/
Buchb.



Wir Friedrich Augustus
von Gottes Gnaden/ König
in Pohlen/ Groß-Herkog in
Litthauen/ zu Neussen/ in
Preussen/ Mazovien/ Samo-
gitiem/ Kiovien/ Volhinien/ Podolien/ Podla-
chien/ Liefland/ Smolenscien/ Severien und
Zschernicovien/ Herkog zu Sachsen/ Jülich/
Cleve/ Berg/ Engern und Westphalen/ des
Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall und
Churfürst/ Landgraff in Thüringen/ Marg-
graff zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lau-
sitz/ Burggraff zu Magdeburg/ gefürsteter
Grass zu Henneberg/ Grass zu der Mark/
Ravensberg und Barby/ Herr zum Raven-
stein etc. uhrkunden hiermit und thun ieder-
mäñiglich zu wissen. Demnach wir aus betwe-
genden Ursachen/ wie in denen übrigen sämt-
lichen Städten Unsers Chur-Fürstenthums
Sachsen und incorporirter Lande/ also
A 2 auch

auch in Unserer Stadt Tittau/die General-
Consumtions- Accise/ bis auff Aenderung
einführen zu lassen entschlossen/ iedoch darbey
in gnädigste Erwegung genommen/ daß all-
da insonderheit auff Erhaltung derer Com-
mercien zu reflectiren sey/ gestalt denn Unser
Wille ist/ daß dieselben von dieser Consumti-
ons- Accise dergestalt befreyet bleiben/ daß we-
der durchgehende Waaren und Handels- Gü-
ther/ noch auch insonderheit die im Lande fa-
bricirte Tuche und Leinwand/ wenn selbige
auffer Landes/ oder auff die Messen nach Leip-
zig und Raumburg / in ganken versendet
werden/ so wohl bey dem Fabricanten/ als
Handelsmann / es mögen Commissiones
oder Proper- Güther seyn/ damit belegt/
noch mit Visitationen oder andern Aufsent-
halt beschweret werden sollen/ es wäre denn/
daß sich redlicher Verdacht eines Unterschla-
ges/ accisbarer Stücken/ irgendstos ereig-
nete :

Als

Als haben wir aus sonderbarer Landes-
Väterlichen Zuneigung zu gemeldter Stadt/
nicht nur die Einrichtung / unter der Dire-
ction Unserer General-Accis-Inspection
von Unseren Lieben Getreuen / dem Rathe
daselbst / nach des Ortes und derer Inwohner
Convenienz und Gelegenheit machen lassen/
sondern auch ietzt gedachtem Rathe die Ein-
nahme und Verwaltung mit allem / was
darzu gehöret / auff Ein Jahr lang / nach ei-
ner demselben darüber unterm dato den 10.
Augusti Anno 1705. gnädigst ausgestellten
Verschreibung / auff gewisse Maasse anver-
trauet. Nachdem Uns nun das Project
der Einrichtung allerunterthänigst einge-
schicket / Wir auch solches bey Unserer Gene-
ral-Accis-Inspection nothdürfftig überle-
gen lassen / und darauff Unsere allergnädigste
Approbation ertheilet ; So haben Wir
der Nothdürfft befunden / dasselbe / vermit-
telst

selbst öffentlichen Anschlages/ zu männigli-
ches Wissenschaft zu bringen/ damit so wohl
im Abfordern/ als mit der Abgabe/ eine ge-
wisse Regul verhanden sey/ nach welcher sich
allenthalben zu achten. Es lautet aber
selbiges/ wie folget :

Cap. I.

CAP. I.

Vom Getränke.

Wein:

Vom Eymmer ausländischen köstl. Spanisch
Secc/ Ober-Ungar. und dergleichen

Von dero Nieder-Ungar. Rhein. Mosel.
Necker.

= Frank. Franck-Wein

= Böhmischen

= Meißnischen

= Most

Und also nach proportion vom kleinem
Gemässe.

Weinhefen vom Eymmer

Wein-Eßig Einheimisch

Von 1. Kanne Fremden.

Brandtwein.

Von 1. Kanne Pöhl. und dergleichen Aus-
ländischen /

Item/ Korn- Wein- Bierhefen-Brandt-
wein aus unaccisbaren Orten

Von dergleichen abgezogenen

Der Schencke / so den hiesigen Brandtwein
kauft und wieder verschencket/ von der
Kanne

Ehl. Gr. Pf.

2.

I. 16.

I.

= 16.

=

5.

=

3.

=

3.

=

8.

=

=

4.

=

3.

=

6.

=

=

6.

Der

Der Käufer/ so ihn zum Abziehen brauchet
Bier:

Von 1. Viertel Zittauer Gebünde
= Eymer-Geld =

Der Gastwirth in der Stadt und Vorstadt
vom Viertel =

vom Eymer Bier-Eßig / von auswärtigen
Orten =

Hiesige Eßig-Weiber von 1. Viertel =

von 1. Maas fremden Hefen =

von 1. Gelte und Wasser-Kanne zum Backen
und Brandtwein brennen hiesige Hefen =

CAP. II.

Vom Beträndig.

Ist im Eingange frey/

Beym Ausgange aber in die Mühle

1. Zum Banck-Backen und Mehl-Handel/
vom Scheffel Weizen =
= Korn =

Der frembde Mehl-Händler auch so viel.

Zum Hausbacken/
von Weizen =
= Korn =

2. Zu Grütze/ Graupen =

3. Zur

Zhl.	Gr.	Pf.
=	1.	=
=	6.	=
=	=	8.
=	3.	=
=	6.	=
=	3	=
=	=	1.
=	=	3.
=	7.	6.
=	5.	6.
=	4.	6.
=	3.	6.
=	2.	6.

	Ehl.	Gr.	Pf.
3. Zur Mastung	=	I.	6.
4. Zu Brantewein-Schrott	=	12.	=
Weil das Brau-Getrendig vom Eingange auch frey / so wird der ordentliche Schutt beym Ausgange in die Mühle vergeben/ der Scheffel	=	=	6.
Zu Puder	=	6.	6.
Was bey dem Ausgange nicht zur Mühle gehet/ Vom Scheffel Lein-Rübe-Mahn-Saamen = Weizen / Korn / Gerste / Hafer zc.	=	I.	6.
Was in der Stadt zur Consumtion bleibt/ wird bey dem Einkauf vergeben / als :			
Waizen zur Stärcke	=	6.	6.
I. Scheffel Hafer	=	=	6.
Zugemüße / Erbsen / Hirse / Linsen / Grüße / Graupen vom Scheffel	=	4.	=
Der Getrendigt- und Malz-Händler vom Kthl.	=	=	6.
Weizen mit Korn vermendet / wird als Wei- zen-Korn mit Gersten vermendet / als Korn vergeben.			

CAP. III.

Vom Fleische.

Zum Banckschlachten/ von I. Ochsen	=	=	16.
Ruhe	=	=	12.
Schwein	=	=	4.
B		Zum	

	Zhl.	Gr.	Pf.
Zum Hausßschlachten die Helffte/ Von 1. Kalbe/ Schaaf/ Hammel/ Ziegenbock zum Banckßchl.	=	I.	6.
zum Hausßschlachten	=	I.	'
Span-Ferckel/ Säuge-Lamm/ Zickel ohn Un- terscheid	=	=	6.
Pöckel und ausländis. geräuchert Fleisch/ Schüncken/ Zungen/ Würste vom Rthl.	=	I.	6.
Dergleichen inländ. aus unaccisbaren Orten	=	I.	=
Der Bürger und Landmann von seinem Zu- wachs/ so er zu Marckte bringet und ver- kauft/ vom Rthl.	=	=	3.
Gemäst und ungemäst Vieh/ item Pferde/ wer damit handelt	=	=	6.
1. St. Hirsch mit der Haut	=	10.	'
Wild/ wild Schwein	=	8.	'
Keh Frischling	=	5.	'
Haase/ 1. Wild-Keh-Schweins-Keule/ Hirsch- und Wild-Hals-Braten und Frischl. Kopff	=	I.	=
Wild. Keh-Zimmel/ Schweins-Rück	=	2.	'
Hirsch-Zimmel/ Schweins-Kopff	=	3.	=
Hirsch- und Schweins-Bug	=	=	6.
vom Keh-Wild und Frischling	=	=	3.
1. Pfund Koch-Fleisch	=	=	I.
1. Calecut-Hahn	=	I.	3.
Henne	=	'	6.

Won

	Zhl.	Gr.	Pf.
Von I. Gans			5.
Capaun			3.
Hahn			2.
Henne			1.
Ente			
Hünel			
I. paar Tauben			3.
Phasan			2.
Querhahn			1.
Trappen			
Birckhahn			
Haselhuhn			
Kephuhn			6.
Schneppe			3.
Ente			1.
I. Krammets-Vogel			4.
I. Mandel Drosseln			3.
I. Mandel Lerchen			1.
I. Mandel gemeine Vögel			

CAP. IV.

Von Fischen und allerhand andern
Vitualien.

Vom Pfund frischen Lachs eingesalzen und eingelegten		I.	6.
---	--	----	----

	Ehl.	Gr.	Pf.
Hechte/ Parmen/ Persch	=	=	I.
2. Pfund Carpfen	=	=	I.
Vom Kthl. Forellen/ Aischen Altraupen/ Ulthen und gemeinen Speise-Fischen	=	=	9.
Von 1. Maas Schmerlen	=	=	3.
Vom Schock/ wann sie gezählet werden	=	=	6.
Von 1. Maas Gründlinge/ Kressen	=	=	I.
100. Ausern in Schaalen	=	4.	=
Eingelegte	=	3.	=
ausgestochene	=	2.	=
Muscheln in Schaalen von 100.	=	1.	=
Eingelegt und ausgestochene	=	=	6.
1. Tonne Hering	=	3.	=
1. Cent. Stockfisch	=	2.	=
1. Schock Schollen	=	=	6.
1. Stroh/ Stroh-Pittling	=	=	3.
1. Schock Krebse und Schnecken	=	=	4.
Salz vom Scheffel	=	4.	=
Vom Kthl. Butter	=	I.	=
Von 1. Seidel	=	=	I.
Von 1. Pfund	=	=	I $\frac{1}{2}$
2. Kannen Milch	=	=	I.
1. Kanne Kohn	=	=	I.
1. Kthl. ausländisch Käse	=	I.	=
1. Mandel Ziegen-Käse	=	=	4.
Von	=	=	

	Ehl.	Gr.	Pf.
Von deto Kuh-Käse Ehern	=	=	1.
Vom Ehl. ausgemachten Honig/ It. Apffel/ Birnen/ Nüsse und dergleichen Obst/ Melonen/ Artischocken/ Endivien und dergleichen Erdgewächse/ abgerührte Kirschen/ Pflaumen zc.	=	=	9.
Vom Ehlr. gebacken Obst	=	1.	6.
Rüben/ Möhren/ Meerrettig zc. vom Kthlr.	=	=	6.
Von 1. Schock Kohlkraut	=	=	3.
Bäume/ Blumen/ Gewächse/ Zwiebeln und Garten-Gesäme	=	1.	=
Von 1. Scheffel ausländischen Hopffen Inländischen	=	1.	6.
Allerhand Italiänische und andere auswär- tige Delicateffen/ als Datteln/ Pistacien/ Pinien/ Oliven/ Mandeln/ Feigen zc. Thee, Coffee, Chocolad. &c. Brücken/ Sertel- len/ zc. vom Kthl.	=	1.	6.
1. St. Citrone und Pomeranze	=	=	1.
It. Allerhand Confituren/ Marcipan/ Man- del-Torten/ Zucker- und ander Gebackens/ so bey Gevatterschaften/ Hochzeiten und Gastereyen oder sonst gebrauchet wird/ vom Kthl.	=	2.	=

Cap. V.

CAP. V.

Von allerhand **G**außhaltungs **S**a-
chen/ it. Materialien, so die Hand-
wercker verarbeiten.

	Zhl.	Gr.	Pf.
Holz/ von 1. Claffter/ Langen	-		
Kurzen	-	I.	6.
Nach Fudern vom Kthl. des Werths	-	"	8.
Hopff- Wasser- Stangen / Pfähle / Rinde zu Loh vom Zhlr.	-	"	9.
Holz- Waaren und Nuß- Holz zur Verarbei- tung/ item Kohlen/ vom Kthl.	-	I.	"
Bau- Materialia an Holz / Steinen Kalck/ sind auf gewisse Maasse frey.			
Heu/ von 1. vier- spännigen Fuder	-	6.	"
von 1. zwey- spännigen Fuder	-	3.	"
Stroh/ von 1. Mandel Lang- und 2. Mandel Krum- Stroh	-	"	6.
Vom Kthl. Federn / Harß / Pech / Thran/ Kihn/ Besem/ Spähne. It. allerhand Ma- terialia zur Verarbeitung / Seide / Rhei- nisch- Zwirn/ Hanff/ Flachs/ Wachs/ Zien/ Kupffer/ Messing/ Bley/ Draath/ Blech/ Eisen/ Horn/ Bein/ Pergamen/ Vieh- Haare/ Kalck/ Bodasche zc.	-	"	6.
Wolle und Garn womit hiesige Fabriquen ver- leget werden/ sind frey.			

Wer

	Rthl.	Gr.	Pf.
Wer solche aber auswärts verkauft / vom Rthl.	=	I.	=
Mühl- Bes- Schleiff- Stein / Lein- Rüben- Dehl / Ebran / Inschlit / so anher gebracht und von hier verführet wird / vom Rthl.	=	=	9.
Ausländis. Leder und Zuchten vom Rthl.	=	=	9.
Lohgerber und die es gerben:			
Von I. Ochs- oder Kuh- Haut	=	I.	3.
Von I. Einjährigen Kalbe	=	=	9.
Vom Bock- Ziegen- und Hunds- Fell	=	=	3.
I. Kalb- Hammel- Schaff- Fell /			
I. paar Zickel- und Lamm- Felle	=	=	I.
Von I. Scharff- Richter Leder / von allen beniemten St. die Helffte.			
Was auswärts davon gehet / doppelt.			
Hirsch- Wild- Schwein- Reh- Haut / da sie mit dem St. nicht vergeben	=	I.	=

CAP. VI.

Von Apotheker- Materialisten- Gram-
Baaren / Manufacturen und
Wandel.

Vom Rthl. Apotheker- Baaren	=	=	9.
Materialisten- gemeine Gram- und Würz- Baaren / ic. Taback / vom Rthl.	=	=	6.
Vom			

	Thl.	Gr.	Pf.
Vom Thlr. Toback/ der hier consumiret wird	=	2.	.
Seidene Waaren / Guldene / Silberne und andere köstliche Spitzen / Tressen und der- gleichen ausländis. köstl. Leinwand / Tuch z. gehen den Krämern zur Handlung frey ein/ der Consument aber giebt vom Rthl. =	=	I.	.
Vom Rthlr. hoher Rauch-Waaren eben so viel.			
Goldschmiede entrichten entweder nach abge- legten Ende vom Rthl. des Verdienstes =	=	I.	.
Oder monatlich etwas gewisses ohne End.			
Der mit Jubelen/ Perlen und Golde handelt/ oder vor sich anhero bringen läßt / vom Rthl. =	=	I.	.
Von Silber- und verguldeter Arbeit/ so an- her gebracht wird / ingleichen von ausge- brandten und andern eingeschmolzenen Silber/ das außwärts/ auffer der Münze verkauft wird/ vom Loth =	=	.	6.
Vom Rthlr. Tuch und Leinwand / so allhier im Lande einzeln vertrieben und verschnit- ten wird =	=	.	6.
	Wenn		

Wenn aber die im Lande fabricirte Tuche und
Leinwandten auff Landes oder auff die
Messen nach Leipzig und Raumburg im
ganzem versendet werden / sind solche bey
dem Fabricanten und Handelsmann / es
mögen Commissions- oder Proper-Güther
seyn / mit der Accis-Abgabe und Stempel-
lung zu verschonen.

Der Tuchscheerer vom Stück Tuch =
Tripp- Zeug- Huth- und Strumpffmacher
bey der Schau- oder Stempelung vom
Rthl.

Bücher / Disputationes, Bilder / Land-
Charten / wer damit handelt ; It. von
I. Spiel-Karte

Pappier / so hier consumiret wird / vom Riß
Regal- und Median-Pappier =

Vom Riß groß Post- und blau Pappier =

Ein Riß Herren- und Schreib-Pappier =

Ausschuß / Druck und Maculatur =

Glas / der einheimische Kauffmann oder Con-
sument vom ausländischen =

Vom Rthl. Inländischen / it. vom Rthl.
allhiefiger Töpffer-Arbeit =

Allerhand gesponnenes Cränzel- und Blum-
Werck / vom Rthl. =

Rthl. Gr. Pf.

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

1000 1000

Ⓒ

Paru-

Parucken vom Rthl.

Rthl. Gr. Pf.
= 2. =

Alles vorgehende geben Juden / Hausirer /
wie auch was zum Nachtheil der Handwer-
cker von auswärtigen Orten anher ge-
bracht wird / doppelt ; der Höcker aber /
oder wenn etwas zur Handlung in die an-
dere Hand kömmet / oder der Consument
etwas aus accisbaren Orten anher bringen
liesse / giebt vom Rthl. des Werths / über
den ersten Impost / annoch

Wenn Waaren gegen Waaren verstoehen
werden / giebt ieder Contrahent von seiner
Waare die Helffte der darauff gesetzten
Accise.

3.

Endlich :

Comödianten täglich

I.

Marienetten = Spieler / Glücks = Krämer /
Marckt = Schreyer / die mit Thieren herum
ziehen / Riemen = Stecher / Seil = Tänzer /
und dergleichen / täglich

12.

Cap. VII.

Von liegenden Gründen.

Obwohl in Ansehen der Accise die sonst gewöhnlichen Steuer-Abgaben von Häusern und Gewerbe cessiren; So ist dennoch von dem Fremden/der ein oder mehr Häuser allhier hätte/ und würcklich hier selber nicht wohnete/ die völlige Steuer/ von einem Einheimischen aber/ der sonst in einer accisbaren Stadt dieses Landes wohnet/ und 2. Häuser hat/ die Helffte der Steuern von dem Hause/ das er nicht bewohnet/ ob er auch gleich Mieth-Leute drinnen hätte/ zu entrichten.

Von Gärten/ Aekern und Wiesen.

Bleiben nur $\frac{2}{3}$ Theil des Jährlichen Steuer-Quanti, denen hier wohnenden abzutragen; diejenigen aber/ so abwesend sind/ und also der Consumtions-Accise nicht unterworfen seynd/ müssen davon ihre völlige Steuern abgeben.

No. I.

Von der specificirten Abgabe ist niemand/ er habe Nahmen und bediene in Civil- oder

L 2

Mili-

Militaribus, was er wolle/ er sey Officirer o:
der gemeiner Soldat/ bloß die Fütterung vor
ihre Dienst-Pferde / an Hafer / Heu und
Stroh / auff Bescheinigung dessen / ausge-
nommen / nicht frey.

II.

So sind auch die Deputata und Geschen-
cke von der behörigen Abgabe nicht befreyet.

III.

Auch nicht die Geislichen / Schul-Bedien-
te und deren Wittwen / Hospital / Klöster/
Wenssen- und Siech-Haus; Es soll ihnen aber
soviel aus ihrem Accis-Büchlein erweislich/
ihre Haus-Consumtion aus der Accis-Cassa
monathlich baar wieder gegeben werden.

IV.

Da sie aber Tisch-Gänger hielten / wird ih-
nen etwas nach proportion inne behalten.

V.

Jeder Accisante soll ein besonderes Büch-
lein seiner Consumtion und Handlung ha-
ben.

VI. Die

VI.

Die Accis-Zettul / so nur zwen Tage gelten / wenn sie verlohren würden / müssen noch einmahl gelöset / und die Abgabe nochmahls entrichtet werden.

VII.

Welche die Accise defraudiren / sind der Confiscation, und die darzu behülfflich seynd / nachdrücklicher Bestrafung unterworffen.

IIX.

Jeder Denunciant soll den vierdten Theil des befundenen Unterschlagens / und so viel auch von der Strafe zu geniessen haben.

IX.

Wider die Widerspenstigen und Verbrecher soll ohne Ansehen der Person durch schleunige zulängliche Mittel / Visitaciones, Strafe / Arrest, Contreband, auch bedürffenden Falls / mit Execution der Miliz ohne weitere Ordre von den Officirern / auf des Raths Ansuchen / procediret / keine Appellation verstattet / sondern deren ohngeachtet / ohne daß es vor ein straffbares Attentatum gehalten werden soll / fortgefahren / dießfalls aber auf des Appellan-

ten Kosten Pflicht-mäßiger Bericht an Unse-
re General-Accis-Inspection zu fernerer Reso-
lution erstattet werden.

X.

In der Vorstadt soll nichts accisbares un-
angemeldet / bey Strafe des Contrebands /
niedergeleget / erhandelt / verkaufft oder ver-
parthiret werden / worauf so wohl die Visita-
tores, als die bestellten Gassen-Meister fleiß-
sig acht geben sollen.

XI.

Inmassen auch hiesige Unterthanen auf
dem Lande / Getrendigt und andere Victuali-
en / item, Leder / Garn / Flachs und derglei-
chen / was sie zu verkauffen haben / ihren Pflich-
ten und Erbdingss- Gebothens gemäß / zur
Stadt zum öffentlichen Verkauf zu bringen /
gehalten seyn.

XII.

Alle auf Kutschen und Wagen zum Ver-
kauff und Haus-Consumtion kommende Sa-
chen müssen vor die Waage / oder vor das
Rath-Haus geführet / besehen und ver-
geben /

XIII.

XIII.

Die Post-Wagen aber vor dem Post-Hau-
se besehen / und vor der Visitation, auch ohne
Accis-Zettul / die dabey befindliche accisbare
Sachen nicht abgefolget werden.

XIV.

Durchgehende und Fremden zustehende
Waaren sind frey / was aber darvon in der
Stadt verkauft wird / ist gewöhnlich zu ver-
geben.

XV.

Was auch von dergleichen Waaren allhier
nur deponiret würde / hierüber muß ein
Schein zur Accis-Einnahme geliefert / solcher
beym Ausgange wieder abgefodert / und die
Waare auf einem Passier-Zettul frey ausge-
lassen werden.

XVI.

Die Juden und Hausirer müssen / ungeach-
tet der Thor-Zettul / ein Pfand zur Versiche-
rung niederlegen / daß sie alles richtig veracci-
siren wollen.

XVII.

Alle völlig veraccisirte Waaren sind zu
stempeln / und werden / so lange sie nicht in die
andere Hand kommen / frey passiret; jedoch ist
ein

ein Papier-Zettul bey der Abfuhr mit zu-
nehmen / und / wenn bey der Rückkunfft was
neues mitgebracht wird / ist solches besonders
anzumelden / und zu vergeben.

XIIX.

Die in Jahrmärckten aus accisbaren Dr-
ten anhero kommende Krämer gehen mit ihren
bereits veraccisirten Waaren ihres Ortes /
auf Vorzeigung eines Papier-Zettuls von
der dasigen Accis-Einnahme frey / auffer wel-
chem Schein sie die Losung zu entrichten schul-
dig seyn / und können ihre Waaren / befunde-
nen Umständen nach / auch visiciret werden.

XIX.

Die allhier in denen Jahrmärckten und
sonsten erkauffte und veraccisirte Waaren ge-
hen frey aus ; der allhiesige Bürger und Krä-
mer aber muß die erhandelte Waaren / wenn
er damit weiter handelt / nach geendigtem
Jahrmarckte / an Endes statt / schriftlich an-
melden und vergeben.

XX.

Vorrath an Geträncke / Mehl / Saltz /
Holz und Kohlen / ist bey der Introduction
der Accise denen darzu Verordneten nach
Pflcht

Pflicht und Gewissen anzumelden/ und binnen
Monaths Frist zu veraccisiren.

XXI.

Gleichwie alle Accis-Bediente gegen die
Accisanten sich bescheidenlich in Worten und
Wercken auffzuführen haben/ also sollen auch
alle die/ so die Bediente mit Real- oder Verbal-
Injurien beleidigen/ oder sich denen angeordne-
ten Visitationen widersetzen/ empfindlichst ge-
straffet werden.

XXII.

Die Accis-Bediente sollen von Michaelis
bis Ostern früh von 7. bis 12. Uhr/ nachmit-
tags von 2. bis 5. Uhr/ von Ostern bis Mi-
chael früh von 6. bis 11. Uhr/ und nachmittags
von 2. bis 6. Uhr sich auff der Accis-Stube
finden lassen/ und sollen auffer der ordentlichen
Expedition kein Geld einnehmen/ oder Zettul
ertheilen/ jedoch in pressanten Fällen/ nach ge-
schlossener Accis-Stube/ es dergestalt verstat-
tet seyn/ daß die Zettul allezeit von zweyen
Einnehmern unterschrieben/ solches registri-
ret/ und das Geld/ wenn die Expedition wie-
der eröffnet/ alsobald eingebracht und einge-
tragen werde.

D

XXIII.

XXIII.

Die Malz-Accise und Eymer-Geld ist nach der gewöhnlichen Visitation vor dem Aufstun abzuführen.

XXIV.

Von einem Biere/ welches ohne des Bürgers und Brauers Schuld verunglücket wird/ ist die Accise entweder zu moderiren/ oder nach Befinden gar zu remittiren.

XXV.

Wie denn auch dem Fleischer / welcher sein verunglückt Vieh mager abschlachten muß/ die Helffte des Imposts/ bey ganz unreinem Viehe aber die völlige Accise erlassen wird.

XXVI.

Niemand darff ohne Accis-Zettul bey Strafe der Confiscation, er sey Bürger oder Soldat/ schlachten.

XXVII.

Alles Vieh' / so der hiesige Händler und Fleischer zur Stadt bringet / ist in das Accis-Büchel ein- und nach dessen Vertrieb wieder abzuschreiben.

XXIIX

Alles Getreidigt muß gestrichen in die Mühle gehen/der Accis-Zettul bey dem Getreide bleiben/ bey dem Ausgang aus der Mühle aber/ wenn der Zettul völlig abgemahlen ist/ vom Müller der halbe Stempel abgeschnitten/ und unter dem Thore abgegeben werden.

Mühl-Knappen und Mühlführer sind jedesmahl binnen vier und zwanzig Stunden zur Verendung zu stellen.

Die Fischer sind auch zu verenden/ und müssen ihren Fang/ so wohl was sie davon verkaufen/ als selbst consumiren/ wöchentlich angeben und veraccisiren.

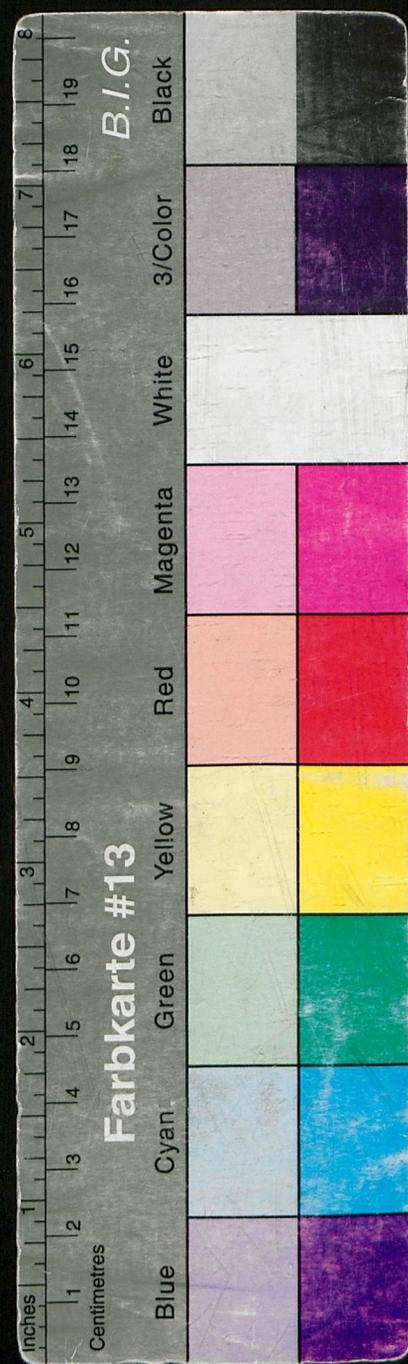
Allermassen auch dem Rathe unbenommen bleibt/ wenn er befinden möchte/ daß entweder bey dem Ansatze oder denen benannten Classen und Stücken/ oder auch dem modo der Execution das Absehen nicht zu erreichen/ auf solchen Fall mehrere Species herbey zu ziehen/ oder den Ansatze zu erhöhen/ oder andere Mittel der Eintreibung zur Hand zu nehmen; jedoch/ daß vorhero/ wie auch in andern zweifelhaftten Fällen/ zu Unserer General-Accis-Inspection Bericht eingeschicket/ und daraus

Bescheid erwartet / auch demselben nachgele-
bet werde. Urkundlich haben wir auf die-
se Accis-Ordnung Unser General-Accis-
Secret vordrucken lassen. So geschehen
und geben zu Dresden den 7. Decembris,
Anno 1705.



Adolph Magnus,
Freyherr von Hohn.

Elias Gruhl / S.



Q. N. 150, 12.

Sr. Königl. Majest. in Woblen.
und Chur-Fürstl. Durchl. zu
Sachsen etc.

Ye
5125

GENERAL-CONSUMPTIONS-

ACCIS-Ordnung

Bei der Stadt Zittau/

ANNO 1705.

Mit Königl. Poln. und Churfl. Sächs. allergnädigstem
PRIVILEGIO.



Leipzig/
Verlegt's Anna Marthaverrwittibte Hefsin/
Buchb.